

(3) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Straftrags durch eine hamburgische Behörde wegen des Inhalts einer Eingabe ist der Eingabenausschuß vorher zu unterrichten.

§ 5

(1) Der Senat hat dem Eingabenausschuß auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gestatten. Schriftliche Auskünfte und Berichte sind binnen einer Frist von drei Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuß einer Verlängerung dieser Frist zustimmt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Artikels 32 der Verfassung hat der Senat dem Eingabenausschuß auf Verlangen Akten vorzulegen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuß berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören.

(4) Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter zu entsenden.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft die Entscheidung der Senat. Stehen gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl dem Verlangen entgegen, so bescheidet er es abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein. Eine abschlägige Entscheidung ist zu begründen und vor dem Eingabenausschuß zu vertreten.

§ 6

Der Eingabenausschuß ist befugt, Petenten zu hören, sofern sie damit einverstanden sind. Der Eingabenausschuß ist ferner berechtigt, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 7

Der Eingabenausschuß kann die Ausübung seiner Rechte nach den §§ 5 und 6 im Einzelfall auf Ausschußmitglieder übertragen.

§ 8

Hamburgische Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf hamburgischem Recht beruhen und der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen, haben dem Eingabenausschuß und den im § 7 genannten Ausschußmitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 9

Wird dem Senat eine Eingabe mit einer Empfehlung oder zur Erwägung überwiesen, so ist er verpflichtet, darüber zu berichten, was er auf Grund der überwiesenen Eingabe veranlaßt hat.

§ 10

Im übrigen wird das Verfahren des Eingabenausschusses durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. April 1977.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8

Vom 25. April 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8 vom 10. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 529) wird wie folgt geändert:

- In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung der Bauweise Gartenhofhäuser „GH“ gestrichen.
- In § 2 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas befeuert werden oder elektrische Energie verwendet wird.“
- In § 2 Nummer 8 werden die Wörter „der Gartenhofhausgebiete“ ersetzt durch die Wörter „der eingeschossigen reinen Wohngebiete ohne Festsetzung einer Bauweise“.

Artikel 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

Artikel 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
- Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. April 1977.

Der Senat

Verordnung über die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in Hamburg (Spielordnung)

Vom 19. April 1977

Auf Grund des § 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) wird verordnet:

§ 1

Zugelassene Spiele

- (1) In der Spielbank dürfen nur zugelassene Glücksspiele gespielt werden.
- (2) Zugelassen sind im Großen Spiel:
- a) Roulette,
 - b) Baccara,
 - c) Black Jack.
- (3) Ein Kleines Spiel ist räumlich getrennt vom Großen Spiel auf die hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten beschränkt einzurichten.

§ 2

Spielregeln

- (1) Der Spielbankunternehmer hat die Spielregeln nach allgemeinen internationalen Grundsätzen festzusetzen. Er hat der für die Aufsicht über die Spielbank zuständigen Behörde einen Abdruck der Spielregeln einzureichen. Sie sind darüber hinaus an geeigneter Stelle in den Räumen der Spielbank auszuhängen oder auszulegen.
- (2) Das Personal der Spielbank hat sich grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen. International übliche fremdsprachige Ausdrücke sind zugelassen.

§ 3

Spieleinsätze und Spielmarken

- (1) Die Einsätze müssen in Spielmarken (Jetons) oder in Zahlungsmitteln der Deutschen Bundesbank getätigt werden. Spielmarken sind grundsätzlich an der Kasse der Spielbank, in Ausnahmefällen jedoch auch am Spieltisch zu lösen. Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn der genannte und erforderliche Betrag bezahlt ist und die Spielansage von dem Tischchef laut und klar wiederholt worden ist. Annoncen, die erst kurz vor Ausrollen der Kugel gemacht werden, müssen zurückgewiesen werden.
- (2) Jeder am Spiel teilnehmende Besucher ist für seinen Einsatz selbst verantwortlich.
- (3) Die Höhe der Mindest- und Höchstesätze für die einzelnen Spiele ist von der Leitung der Spielbank in den Spielregeln (§ 2 Absatz 1) zu bestimmen und an den Spieltischen bekanntzugeben.
- (4) Spielmarken können von der Leitung der Spielbank ganz oder sortenweise aus dem Spiel genommen und durch andere ersetzt werden. Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken verlieren mit der Herausnahme ihre Gültigkeit.
- (5) Beim Verlassen der Spielbank sind die Spielmarken an der Kasse umzuwechseln.